

# RS OGH 1996/12/13 10ObS2415/96m, 10ObS247/02z, 10ObS52/14s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.12.1996

## Norm

ASVG §131 Abs4

ASVG §191 Abs1

## Rechtssatz

Mit der Bestimmung des § 131 Abs 4 ASVG soll auf das mit Sport und Touristik verbundene Risiko hingewiesen werden (Binder in Tomandl, System, 7.ErgLfg 211). Es muß dem Gesetzgeber freistehen, dort, wo die Übernahme des Risikos und der damit regelmäßig verbundenen hohen Kosten es wirtschaftlich nicht mehr vertretbar erscheint, Leistungsbegrenzungen einzuführen (in diesem Sinne bereits OLG Wien als damals letzte Instanz in Leistungsstreitsachen SSV 25/5). Da bei Bergunfällen, schon bedingt durch die Situation im Gelände, regelmäßig unverhältnismäßig hohe Bergekosten auftreten, ist der Ausschluß des Ersatzes für derartige Kosten durchaus sachgerecht.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 2415/96m

Entscheidungstext OGH 13.12.1996 10 ObS 2415/96m

- 10 ObS 247/02z

Entscheidungstext OGH 10.12.2002 10 ObS 247/02z

Vgl auch; Beisatz: Der Ausschluß des §131 Abs 4 ASVG gilt nicht für Arbeitsunfälle, zu denen auch solche Unfälle zählen, die sich unabhängig von der Verpflichtung zur Teilnahme (§ 175 Abs 5 Z 1 ASVG) bei Schulveranstaltungen wie Schulkikursen und Schullandwochen ereignen, weshalb eine Vorleistungspflicht des Krankenversicherungsträgers anzunehmen ist. (T1); Veröff: SZ 2002/165

- 10 ObS 52/14s

Entscheidungstext OGH 19.05.2014 10 ObS 52/14s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106235

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.07.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)